

Satzung des

MAIN-TAUNUS NATURLAND UND STREUOBST e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Main-Taunus Naturland und Streuobst e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Main-Taunus-Kreis.

§ 2 Aufgaben und Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaft im Main-Taunus-Kreis unter Erhalt und Verbesserung des Naturhaushaltes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) naturgerechte Anlage und Pflege sowie ökologische Bewirtschaftung von Streuobstwiesen in ihrer standorttypischen Ausprägung in Zusammenarbeit mit den in Naturschutz und Landschaftspflege regional tätigen Streuobsterzeugerinnen/ Streuobsterzeugern;
 - b) gezielte Entwicklung, Erhaltung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen zur Sicherung für die heimische Flora und Fauna sowie eine umweltverträgliche Bodennutzung;
 - c) Organisation und Beratung bei Pflegemaßnahmen in naturnahen Lebensräumen;
 - d) allgemeine Information über die ökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung von regionalen Lebensräumen zur Förderung eines entsprechenden öffentlichen Verständnisses durch Umweltbildung im Rahmen von Jugend- und Erwachsenenfortbildungsmaßnahmen.
- (3) Die landschaftspflegende und naturschützende Zusammenarbeit von Landnutzerinnen/ Landnutzern, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen/Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (4) Die Umsetzung der Konzepte zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen oder durch den Erwerb von Grundstücken, die der Erhaltung, der Entwicklung und der Sicherung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Main-Taunus-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied in dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Vorstand des Vereins entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Aufnahme durch Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied von dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses seinen Zahlungsverpflichtungen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen über die Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern kann binnen eines Monats durch die Betroffenen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Es erfolgt keine Rückerstattung eingezahlter Beträge und es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen wird. Die Beitragsordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie zwölf Beisitzerinnen/Beisitzern (erweiterter Vorstand). Dem Vorstand gehören jeweils fünf politische Mandatsträgerinnen/Mandatsträger, fünf Vertreterinnen/Vertreter der Obstbau- und Landwirtschaftsverbände und fünf Vertreterinnen/Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände an. Die Umweltdezernentin/der Umweltdezernent des Main-Taunus-Kreises oder die/der von ihr/ihm zu benennende Vertreterin/Vertreter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und wird auf die Anzahl der politischen Mandatsträgerinnen/Mandatsträger angerechnet. Dies gilt, solange der Main-Taunus-Kreis Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich dabei aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der in Abs. 1 S. 1 angeführten drei Gruppen zusammen. Die Umweltdezernentin/der Umweltdezernent des Main-Taunus-Kreises oder ein/e von ihr/ihm zu benennende/r Vertreter/in ist kraft Amtes die/der Vorsitzende des Vereins.
- (3) Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel;
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern;
 3. Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers sowie gegebenenfalls weiterer Beschäftigter;
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 5. Erlass einer Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann sachverständige Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ferner sind diese auf Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

- (9) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern beziehungsweise deren gesetzlich oder schriftlich bevollmächtigten Vertretern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes;
 2. Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;
 3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten;
 4. Genehmigung des vorgelegten Jahresabschlusses;
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes;
 6. Beschlüsse über die Vereinsauflösung und Änderungen der Satzung.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf – jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr – und außerdem, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen. Auch die fördernden Mitglieder des Vereins, die beratend teilnehmen können, sind einzuladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob die Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit von Gesetzes wegen keine höhere Mehrheit erforderlich ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Nach satzungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- (2) Aus den Niederschriften müssen Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit Abstimmungs- und Wahlergebnis ersichtlich sein.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende